Antworten auf häufige Fragen zum Förderaufruf 2020.

Was wird gefördert?

- Maßnahmen zur Entwicklung von Netzwerken und kommunalen Integrationsplänen
- Maßnahmen zur Förderung von kommunalen Migrantenvertretungen
- Maßnahmen zur Förderung des Verständnisses der gesellschaftlichen und politischen Mitgestaltungsmöglichkeiten vor Ort sowie der zentralen Bereiche der Gesellschaft
- Innovative Maßnahmen zur Stärkung der Integration vor Ort

Wer wird gefördert?

Gefördert werden Landkreise, Städte, Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften sowie sonstige Zusammenschlüsse kommunaler Gebietskörperschaften in Baden-Württemberg (kurz: Kommunen) sowie teilweise freie Träger (zum Beispiel Verbände, Vereine, Stiftungen, juristische Personen und Projektpartnerschaften aus den Genannten).

Wie wird gefördert?

- Die Zuwendung erfolgt in Form eines Zuschusses als Projektförderung.
- Die Maßnahmen werden im Wege der Anteilsfinanzierung in Höhe von bis zu 75 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben gefördert, jedoch mit höchstens 40.000 Euro für ein volles Kalenderjahr.
- Zuwendungen unter 5.000 Euro werden nicht gewährt.
- Die Förderung kann über einen Zeitraum von bis zu drei Jahren erfolgen. Die Maßnahme muss im Jahr 2020 beginnen und spätestens am 31. Dezember 2023 abgeschlossen sein.
- Der Maßnahmenbeginn vor der Bewilligung ist zugelassen, aber nicht vor der Antragstellung. Eine Maßnahme ist begonnen, sobald dafür entsprechende Lieferungs- oder Leistungsverträge abgeschlossen sind.
- Die Einwilligung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn stellt keine Entscheidung über die Bewilligung der Fördermittel und deren Höhe dar. Ein Rechtsanspruch auf Förderung kann daraus nicht abgeleitet werden. Der vorzeitige Beginn der Maßnahme erfolgt auf eigenes wirtschaftliches Risiko.

• Zuwendungen für Maßnahmen, die aus anderen Programmen des Landes oder von anderen juristischen Personen des öffentlichen Rechts gefördert werden, sind ausgeschlossen.

Wie erfolgt die Antragstellung?

- Das Antragsformular kann auf dieser Internetseite: https://rp.baden-wuerttem-berg.de/rps/Abt1/Ref152/Seiten/default.aspx aufgerufen werden.
- Der fertiggestellte Antrag ist auszudrucken und zu unterschreiben. Das unterschriebene Dokument ist in elektronischer Form (eingescannter Antrag mit Unterschrift) per E-Mail an das Regierungspräsidium Stuttgart (<u>Integrationsfoerderung@rps.bwl.de</u>) zu senden. Eine nochmalige Übersendung des Antrags auf dem Postweg ist nicht erforderlich.
- Die Antragsfrist für die Förderrunde 2020 <u>endet am 25. September 2020</u>. Anträge, die bis zu vorgenanntem Datum nicht beim Regierungspräsidium Stuttgart eingegangen sind, können in der Förderrunde 2020 nicht berücksichtigt werden.

Wann ist mit der Entscheidung über die Anträge zu rechnen?

• Der Versand der Bescheide ist für Dezember 2020 vorgesehen.

Wie erfolgt die Auszahlung der Fördermittel?

• Die Auszahlung der bewilligten Zuwendung ist vom Projektfortschritt abhängig. Zur Auszahlung des Zuwendungsbetrages bzw. eines Teilbetrages füllen Sie bitte das zu gegebener Zeit auf dieser Internetseite (https://rp.baden-wuerttemberg.de/rps/Abt1/Ref152/Seiten/default.aspx) dafür bereitgestellte Mittelabrufformular aus und senden es per E-Mail an Integrationsfoerderung@rps.bwl.de.